

## **Satzung**

### **Verband Deutscher Hidden Champions e.V.**

#### **§ 01 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Hidden Champions“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."  
Der Sitz des Vereins ist in Düsseldorf.

#### **§ 02 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 03 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Wissenschaft und Forschung sowie der Völkerverständigung zwischen Deutschland und anderen Ländern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung wissenschaftlicher, auch gesellschaftlicher Veranstaltungen, die dem Informationsaustausch über die Wirtschaft, die Geschichte und die Kultur Deutschlands und anderer Länder dienen;
- die Ermöglichung des Informations- und Erfahrungsaustausches;
- die Sammlung von Informationsmaterial sowie die Herausgabe von Veröffentlichungen;
- den Aufbau, die Vertiefung und die Pflege der Beziehungen zu anderen Ländern;
- die Förderung der Bildung durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und akademischen Zusammenarbeit.

#### **§ 04 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 05 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 06 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 07 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 08 Beiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3) Für natürliche und juristische Personen werden unterschiedliche Beiträge festgelegt.
- 4) Alle Mitglieder (persönliche und juristische Mitglieder; juristische Mitglieder im In- oder Ausland) sind beitragspflichtig – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.
- 5) Für juristische Personen mit Sitz im Inland und im Ausland werden unterschiedliche Beiträge festgelegt.
- 6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.
- 7) Der Vorstand kann Beiträge und Umlagen stunden.
- 8) In den Untergliederungen des Vereins werden keine weiteren Beiträge erhoben.
- 9) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe von eventuellen Umlagen.
- 10) Eine Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung ist bei 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen gegeben.

### **§ 09 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein juristisches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Vorstand und Beirat**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann die Mitglieder des Beirates berufen. Der Beirat berät den Vorstand bei allen Aktivitäten und strategischen Entscheidungen. Der Beirat hat eine vorwiegend beratende Funktion, außer den in § 13 und 14 genannten Funktionen. Sitzungen des Beirates werden durch den Vorstand einberufen.

### **§ 12 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n oder mehrere Rechnungsprüfer/in. Diese/r darf /dürfen nicht Mitglied(er) des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13**

### **Untergliederungen, Beauftragte**

Der Verein kann Untergliederungen (Fachgruppen, Regionen etc.) errichten, deren Vorsitzenden berufen sowie Beauftragte (Fachsprecher, Regionalvorsitzende, Botschafter etc.) ernennen. Die Bestimmungen hierüber erlässt der Vorstand. Die Vorsitzenden der Untergliederungen und die Beauftragten berichten dem Vorstand und dem Beirat.

## **§ 14**

### **Jahresabschluss und Rechnungsprüfung**

Der Vorstand hat den Jahresabschluss des Vereins unverzüglich, spätestens binnen drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen. Er wird durch den oder die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft und dem Beirat zur Genehmigung sowie der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Feststellung vorgelegt.

## **§ 15**

### **Auflösung der Vereinigung, Anfallberechtigung**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der in S 8 Abs. 10 festgelegten Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern in der Einladung zur neuen Mitgliederversammlung hierauf hingewiesen worden ist.

2. Sofern die letzte Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorsitzende des Vorstandes mit Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses alleinvertretungsberechtigter Liquidator.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung zwischen Deutschland und anderen Ländern und/oder für die Förderung von Bildung, Wissenschaft und/oder Forschung.

4. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Düsseldorf, den 07.06.2019